



Markt Schneeberg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 06.11.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:12 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Repp, Kurt - 2. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Berberich, Petra
Blatz-Schmitt, Helga
Dolzer, Ralf
Kiel, Mathias
Kuhn, Dietmar
Loster, Marita
Ort, Hubert
Pfeiffer, Bernhard - 3. Bgm.
Speth, Bernhard
Wöber, Ralf

Schriftführer/in

Schmitt, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Vorsitzende/r

Kuhn, Erich	Wegen Krankheit
-------------	-----------------

Mitglieder des Gemeinderates

Haas, Thomas	Aus beruflichen Gründen
--------------	-------------------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1021 Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Schulstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB sowie Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung: Beschlussmäßige Abhandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
- 1022 Anpassung der Versicherungssummen für Anlagen der gemeindlichen Wasserversorgung
- 1023 Bestellung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Kommunalwahl am 15.03.2020
- 1024 Festlegung der Stimmbezirke für die Kommunalwahl am 15.03.2020
- 1025 Informationen - Anregungen - Anfragen
 - 1025.1 Einladung zur Martinsfeier am 08.11.2019
 - 1025.2 Einladung zur Berufs- und Ausbildungsmesse im Dorfwiesenhaus
 - 1025.3 Ansiedelung eines Biberdamms im Marsbach: Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg
 - 1025.4 Sonstige Informationen und Anfragen
 - 1025.5 Bürgerfragestunde

2. Bürgermeister Kurt Repp eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 11.10.2019 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

Öffentliche Sitzung

TOP 1021	Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Schulstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB sowie Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung: Beschlussmäßige Abhandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
---------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 17.05.2019, lfd.Nr. 0945)

Aus der Bürgerschaft wurden während der Bürgerbeteiligung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Landratsamt Miltenberg vom 14.08.2019

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, soweit Folgendes beachtet wird:

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Die Erschließung des Plangebietes soll über die Vorderliegergrundstücke mittels Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erfolgen. Bereits in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 3. Dezember 2018 haben wir darauf hingewiesen, dass die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Im nun vorliegenden Planentwurf wurden diese in der Legende von den Hinweisen in die Festsetzungen verschoben, im Planteil liegen die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte allerdings außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich ist entsprechend anzupassen. Wir weisen nochmals vorsorglich darauf hin, dass durch die Festsetzung das Nutzungsrecht noch nicht begründet wird. Dazu sind darüber hinaus die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte privatrechtlich, etwa durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit zu bestellen.

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) nochmals durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert wurde. Wir bitten um Berichtigung.

Anmerkung der Verwaltung: Die Erweiterung des Geltungsbereiches für die dargestellten Dienstbarkeiten betrifft nun auch die Flur Nr. 4842 / 3.

Beschlussvorschlag:

**Der Markt Schneeberg beschließt, die Präambel zu berichtigen und den Geltungsbereich des B Planes um die dargestellten Dienstbarkeiten zu erweitern.
Dieser beinhaltet nun auch eine Teilfläche der Flur Nummer 4842 / 3.**

B) Natur- und Landschaftsschutz

Eine naturschutzrechtliche Zustimmung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Es handelt sich zwar um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie auch die Umweltprüfung entfallen. Der Artenschutz ist unabhängig von der Verfahrensart zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind zu vermeiden.

Zu dem Vorhaben wurde bereits am 3. Dezember 2018 naturschutzfachlich Stellung genommen.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Täler der Odenwaldbäche um Amorbach“ an. Dieses beheimatet u.a. die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (LRT 6510, LRT 6430) sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Dunkler- und Heller Wiesenknopfameisenbläuling, Groppe, Bachneunauge). Gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes führen können, unzulässig. Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist bei einem Projekt, welches im Zusammenwirken mit anderen Projekten möglicherweise eine Verschlechterung der Erhaltungsziele hervorruft, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (unter Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen).

Von dem Vorhaben betroffen ist ein mäßig artenreiches bis artenreiches sowie extensiv genutztes Grünland und Gartenland. Dieses befindet sich unmittelbar angrenzend an die im Schutzgebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen.

Hinweis

Sind Arten betroffen, die einen „Rote-Liste-Status“ besitzen oder ansonsten regional als „selten“ gelten, sollen diese künftig im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung Berücksichtigung finden. Grundlage hierfür bietet § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV i. V. m. Anlage 2.1 Spalte 3. Auch für die Bauleitplanung bietet der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ auf S. 30 Liste 1c mit dem Hinweis auf „Vorkommen von Arten der Roten Listen“ eine Grundlage für die erweiterte Untersuchung/ für erweiterte Maßnahmen. Gefährdungsgrad, Isolierung, Mobilität der Arten, regionale Bedeutung & Verantwortung sind künftig wesentlich stärker im Rahmen der Betrachtung der Funktionalität der Eingriffsfläche in saP-Untersuchungen zu berücksichtigen.

Eine fachliche Zustimmung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Folgende Angaben/Untersuchungen sind nachträglich vorzulegen:

1. Begutachtung der Flächen bezüglich möglicherweise betroffener Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Dunkler- und Heller Wiesenknopfameisenbläuling), europarechtlich geschützte Vögel und deren gesetzlich geschützte Lebensstätten (Baumhöhlen, Nester, Spaltenquartiere). Kontrolle durch einen Fachplaner.
2. Planung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sog. „CEF“-Maßnahmen, bei bestätigtem Vorkommen.
3. Relevanzprüfung/Potentialanalyse von regional bedeutenden Arten der Roten Liste Bayern. Aussage durch einen Fachplaner, ob Arten potentiell betroffen sein können (Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde).

Anmerkung der Verwaltung:

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden bereits durchgeführt.

Das Ergebnis der Untersuchung für die 3 Bauplätze (Nummer 1 bis 3) ist als Anlage beigefügt. Es führt aus, dass keine planungsrelevanten Vorkommnisse von Lebewesen und Pflanzen im Plangebiet vorkommen. (Großer Wiesenknopf, Zauneidechse, Schlingnatter)

Forderungen aus dem Gutachten:

Vor Fällung von Bäumen ist eine Untersuchung auf Horste und Kobel vorzunehmen.

Im Westen des Baufeldes ist vor Baubeginn zwingend eine Eingrünung mit einer mehrreihigen naturnahen Hecke einheimischer Fruchtgehölze zu pflanzen und zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg beschließt, die vorbeschriebenen Forderungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

C) Immissionsschutz

Schallimmissions- und Geruchsmissionsprognose

Zu dem Vorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit den beiden Immissionsprognosen des Büros Wölfel:

- Reitverein, Schallimmissionsprognose vom 24. April 2019
- Reitverein, Geruchsmissionsprognose vom 24. April 2019

wurde vorab bereits mit E-Mail vom 16. Mai 2019 [1] von Herrn Krautschneider, Sachgebiet Immissionsschutz, fachlich zu den Einwirkungen auf das Baugebiet Stellung genommen.

In der Stellungnahme [1] wird unter Ziffer 1 der Beurteilung auf die Berechnungen des Ing- Büros Wölfel verwiesen, die mit Blick auf lärmrelevante Betriebsabläufe des Reitvereins auf Annahmen und Bedingungen beruhen.

Es wird aufgezeigt, dass diese auch zu gewährleisten sind als Voraussetzung für ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen und Anlagenbetrieb des Reitvereins.

Eine entsprechende Aussage hierzu fehlt. Diesbezüglich sollte mit dem Reitverein eine Vereinbarung erarbeitet und die Ergebnisse aus hiesiger Sicht in der Begründung dargestellt werden.

Wegen des zu geringen Abstandes zwischen den nordwestlich des Vereinsheimes gelegenen sechs PKW- Stellplätzen und dem Baufeld 3 kann im Rahmen von seltenen Ereignissen insbesondere durch Türenschnallen der für Spitzenpegel während der Nachtzeit geltende Immissionsrichtwert (IRW) nicht eingehalten werden.

Der Schallgutachter zeigt drei alternativ zur Ausführung kommende Möglichkeiten auf, wodurch Lärmkonflikte ausgeschlossen werden können.

Der Markt Schneeberg macht von einem der Lösungsansätze Gebrauch und hat die Baugrenze im nordwestlichen Bereich des Baufeldes 3 um mindestens 4 m von der Flurstücksgrenze eingerückt.

Grundstück Flur Nr.: 4701, bauliche Anlage

Auf dem Grundstück Flur Nr.: 4701 befindet sich eine ca. 35 m lange und 10 m breite bauliche Anlage des Reitvereins. Diese ist in der Planunterlage des Bebauungsplanes nicht enthalten.

In der Schallimmissionsprognose des Ing. Büros Wölfel, „ Geräuscheinwirkungen durch den Betrieb des benachbarten Reitvereins auf das Plangebiet“ vom 24. April 2019 wurde der Standort bereits skizziert und als Reitzelt beschrieben.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg beschließt, die bauliche Anlage (Reitzelt) im Bebauungsplan darzustellen.

D) Brandschutz

Die in der DVGW W405 angegebenen Werte für die Löschwasserversorgung, d.h. ein flächendeckendes Hydrantennetz zur Löschwasserversorgung mit mindestens 800l/Minute über zwei Stunden, sind einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Regierung von Unterfranken Landesplanung vom 01.08.2019

1. Städtebau

In der Begründung wurde der Bedarf nach Ansicht der höheren Landesplanungsbehörde hinreichend dargelegt. Bedenken aufgrund von Grundsatz 3.1 „Flächensparen“ und Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ LEP werden daher zurückgestellt. Die Gemeinde sollte jedoch auf geeignete Weise darauf hinwirken, dass die neu ausgewiesenen Bauplätze zeitnah bebaut werden und keine neuen Baulücken durch die Ausweisung entstehen.

2. Hochwasser

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt gem. den Eintragungen in unserem Raumordnungskataster z.T. am Rand im Überschwemmungsgebiet. Mit Blick auf Grundsatz 7.2.5 LEP (Hochwasserschutz) und Ziel B XI 5.1 RP1 können diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden keine Einwände erheben bzw. ggf. mit Auflagen zustimmen.

3. Hinweise

- Das Sachgebiet Städtebau erhebt zwar keine Einwendungen, teilt aber mit, dass durch die Aufteilung in zwei Geltungsbereiche keine städtebauliche Verbesserung erzielt werde.
Es bestehe deshalb kein Anlass die Stellungnahme (vergl. Punkt 1 der landesplanerischen Stellungnahme vom 22.11.2018) zu ändern. Die Erschließung mit Geh- und Fahrtrechten erscheine nicht zeitgemäß und behindere langfristig eine wünschenswerte Entwicklung.
- Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg beschließt, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form zu belassen.

Regionaler Planungsverband vom 06.08.2019

1. Städtebau

In der Begründung wurde der Bedarf nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain hinreichend dargelegt. Bedenken aufgrund von Grundsatz 3.1 „Flächensparen“ und Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ LEP werden daher zurückgestellt. Die Gemeinde sollte jedoch auf geeignete Weise darauf hinwirken, dass die neu ausgewiesenen Bauplätze zeitnah bebaut werden und keine neuen Baulücken durch die Ausweisung entstehen.

2. Hochwasser

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt gem. den Eintragungen im Raumordnungskataster der Regierung von Unterfranken z.T. am Rand im Überschwemmungsgebiet. Mit Blick auf Grundsatz 7.2.5 LEP (Hochwasserschutz) und Ziel B XI 5.1 RP1 können diesbezügliche Bedenken zurückgestellt werden, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden keine Einwände erheben bzw. ggf. mit Auflagen zustimmen.

3. Hinweise

- Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Bayernwerk Netz GmbH vom 06.08.2019

In der Schulstraße, Flur-Nr. 4741/1 und der Flur-Nr. 4701 verlaufen 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse.

Wir haben diesem Schreiben eine Plankopie beigelegt, aus der Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können. Für den richtigen Verlauf der Leitungssachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Frei- und Kabelleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Abwasserzweckverband Main-Mud, Miltenberg vom 06.08.2019

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.07.2019 sowie unser Schreiben vom 12.11.2018. Unser v. g. Schreiben wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Anmerkung der Verwaltung:

Der AZV fordert einen Flächenausgleich (Flächensubstitution) für die neu entstehenden Bauflächen.

Dies kann ggf. durch Abschlag von Außengebieten (Fremdwassereinleitung) geschehen, so dass sogar eine Verminderung der Einleitungsmenge entsteht.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, es ist mit dem Abwasserzweckverband eine Lösung zu suchen für Flächensubstitution bzw. Neuberechnung der Einleitungskontingente nach der Schmutzfrachtberechnung.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 15.08.2019

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Amt f. Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 08.08.2019

Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 04.12.2018 zur o.g. Bauleitplanung wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Es ist zudem nicht dargelegt, ob und welche Bemühungen der Markt Schneeberg unternommen hat, die bestehenden Innenentwicklungspotenziale zu nutzen. Die Begründung für den Bedarf an der Neuausweisung von Bauplätzen in Schneeberg ist daher nicht nachvollziehbar.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg beschließt, die Ausweisung der drei Bauplätze beizubehalten.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 06.08.2019

Mit Schreiben vom 07.12.2018 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Schulstraße“ Stellung genommen.

Durch die vorgelegte 2. Änderung (Stand 01.07.2019) haben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine neuen Gesichtspunkte ergeben, so dass unsere Stellungnahme vom 07.12.2018 weiterhin ihre Gültigkeit hat.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Überschwemmungsgrenze wurde bereits nach der ersten Stellungnahme im Plan dargestellt, es wurde hierbei nachgewiesen, dass die Bauplätze außerhalb dieser Bereiche liegen.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Schneeberg nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

keine Bedenken äußerten: Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Deutsche Telekom Technik GmbH
Handwerkskammer für Unterfranken
Immobilien Freistaat Bayern
Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
PLEdoc GmbH
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Staatliches Bauamt Aschaffenburg
Stadt Walldürn
Stadt Amorbach

keine Stellungnahme von: Amt f. Digital., Breitband+Vermessung
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Bayerischer Bauernverband
Landesamt für Denkmalpflege
Stadt Buchen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt allen vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 1022	Anpassung der Versicherungssummen für Anlagen der gemeindlichen Wasserversorgung
---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Bei der kürzlich durchgeführten Aktualisierung der gemeindlichen Versicherungen, in Zusammenarbeit mit Frau Seubert von der Versicherungskammer Bayern, wurde festgestellt, dass für die Anlagen der gemeindlichen Wasserversorgung seit längerer Zeit erhebliche Versicherungslücken bestehen. Glücklicherweise traten in der Vergangenheit keine größeren Schadensereignisse auf, welche Reduzierungen der Versicherungsleistungen nach sich gezogen hätten.

Im Einzelnen fiel auf, dass sich die Versicherungssummen für das gemeindliche Wasserwerk noch auf dem Stand vor dessen Umbau und Ausrüstung befinden und hierfür neben der gesetzlichen Feuerversicherung nur eine Leitungswasserversicherung besteht. Der Hochbehälter Schneeberg war lediglich gegen Brand versichert. Überhaupt kein Versicherungsschutz besteht bislang für die Hochbehälter in Hambrunn und Zittenfelden, sowie für die beiden Tiefbrunnen. Der gemeindliche Wasserwart Oswin Loster hat vor einige Zeit den Wert der Bauwerke und Einrichtungsgegenstände geschätzt und kam dabei auf etwa die dreifache Summe der bisherigen Versicherungswerte. Für die Bauwerke wurde ein Gesamtwert in Höhe von 2.025.000 € (bislang: 669.300 €) und für die Einrichtungen ein Gesamtwert in Höhe von 2.575.000 € (bislang: 1.030.500 €) ermittelt.

Die Gesamtversicherungsprämie für die Anlagen der Wasserversorgung betrug in diesem Jahr 347,12 €.

Die Versicherungskammer Bayern hat dem Markt Schneeberg nunmehr ein Versicherungsangebot unterbreitet, welches neben der obligatorischen Feuerversicherung für alle Anlagen Versicherungsschutz gegen Einbruch/Diebstahl, Leitungswasser und Sturm enthält. Außerdem liegen dem Angebot die aktuellen Versicherungsbedingungen zugrunde, welche erhebliche Verbesserungen gegenüber den alten Verträgen enthalten. Diese sind im Wesentlichen:

- Neuwertentschädigung für in Gebrauch befindliche Betriebseinrichtung
- Rohre der Betriebstechnik werden Rohren der Wasserversorgung des Gebäudes gleichgestellt und gelten somit versichert
- Die Höchstentschädigung für Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile beträgt 100.000 € anstelle bisher 50.000 €
- Mehrkosten im Schadenfall sind bis 150.000 € anstelle bisher 25.000 € abgesichert
- Keine Selbstbeteiligung der Gemeinde für Überspannungsschäden als Extra-Bonus der Versicherungskammer

Die Versicherungsprämie für alle durch das Angebot abgedeckten Gefahren beträgt 3.229,04 € pro Jahr.

Wenngleich die neue Versicherungssumme ein Vielfaches der bisherigen beträgt, so sollte beachtet werden, dass sich die Gesamtversicherungssumme nahezu verdreifacht hat und wesentlich mehr Gefahren versichert sind als bisher. Der Abschluss von Leitungswasser und Sturmversicherungen wird aufgrund der immer häufigeren Extremwetterlagen dringend empfohlen. Einbruch/Diebstahl-Versicherungsschutz wird nach Rücksprache mit Wasserwart Oswin Loster nur für das Wasserwerk in der Zittenfeldener Straße angeraten und erscheint für die übrigen Objekte entbehrlich. Dadurch würde sich die jährliche Versicherungsprämie um 883,58 € verringern. Unter Berücksichtigung der von der Versicherungskammer Bayern gewährten Bündelrabatte bei Versicherung von mindestens drei Gefahren pro Objekt errechnet sich eine jährliche Versicherungsprämie von ca. 2.200 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Angebot der Versicherungskammer Bayern vom 04.11.2019 für die darin versicherten Gefahren der Anlagen und Einrichtungen der gemeindlichen Wasserversorgung ab 01.01.2020 zu. Abweichend davon soll eine Einbruch/Diebstahl-Versicherung nur für die Einrichtungen im Wasserwerk abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 1023	Bestellung des Wahlleiters und des Stellvertreters für die Kommunalwahl am 15.03.2020
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Nach Art. 5 Abs.1 Satz 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für einen Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist. Das bedeutet, dieser Personenkreis ist nicht für diese Ämter einsetzbar.

2. Bgm. Repp schlägt dem Gemeinderat vor, die Verwaltungsangestellte Frau Gabriele Schmitt zur Wahlleiterin und die Verwaltungsangestellte Frau Christa Scharnagl zur Stellvertreterin für die Kommunalwahl am 15.03.2020 zu bestellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestellt die Verwaltungsangestellte, Frau Gabriele Schmitt, zur Wahlleiterin und die Verwaltungsangestellte, Frau Christa Scharnagl, zur Stellvertreterin für die Kommunalwahl am 15.03.2020.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 1024	Festlegung der Stimmbezirke für die Kommunalwahl am 15.03.2020
---------------------	-----------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Nach Art. 11 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) bildet jede Gemeinde einen Wahlkreis. Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

Auf Grund der Erfahrungen bei der Kommunalwahl 2014 schlägt die Verwaltung vor, einen Stimmbezirk zu bilden und den Wahlraum wegen des barrierefreien Zuganges im Dorfwiesenhaus einzurichten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Bildung von einem Stimmbezirk für die Kommunalwahl am 15.03.2020 zu. Der Wahlraum wird wegen des barrierefreien Zuganges im Dorfwiesenhaus eingerichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 1025	Informationen - Anregungen - Anfragen
---------------------	----------------------------------------------

TOP 1025.1	Einladung zur Martinsfeier am 08.11.2019
-----------------------	-------------------------------------------------

Sachverhalt:

Die Kinder, das Kindergartenteam und der Elternbeirat des Kindergarten Regenbogen laden alle herzlich zur Martinsfeier am Freitag, den 08.11.2019, um 17.30 Uhr in die Kirche in Schneeberg ein.

Begonnen wird mit einer kleinen Andacht und einem selbst ausgedachten Theaterstück der Kinder in der Kirche. Nach der Andacht gehen alle zum neuen Dorfplatz, um gemeinsam zu singen. Anschließend wird mit den Laternen ans Dorfwiesenhaus gelaufen. Der Martinsumzug wird von den Schneeberger Musikanten und einem Pferd begleitet. Der Elternbeirat versorgt alle mit Glühwein, Kinderpunsch, kalten Getränken, süßen und herzhaften Speisen.

2. Bgm. Repp fragt, ob ein paar Mitglieder des Gemeinderates helfen könnten.

GR Loster, GR Berberich und GR Speth erklären sich bereit zu helfen.

TOP 1025.2	Einladung zur Berufs- und Ausbildungsmesse im Dorfwiesenhaus
-----------------------	---------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

2. Bgm. Repp lädt alle recht herzlich zur Berufs- und Ausbildungsmesse im Dorfwiesenhaus am 16.11.2019, von 14 Uhr bis 17 Uhr in Schneeberg ein.

Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 11.10.2019, lfd.Nr. 01015.3)

Das Landratsamt Miltenberg nimmt mit Schreiben vom 29.10.2019 wie folgt Stellung:
„Der Biber ist eine durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art. Als Folge dieses Schutzstatus sind alle Maßnahmen, die zu seiner Beeinträchtigung führen, verboten. Geschützt ist nicht nur der Biber selbst, sondern auch seine Baue und die die Baue schützenden Dämme.

Sollten Dämme, Überflutungen oder Röhren Gefährdungen darstellen oder Schäden verursachen, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, u.a. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden. Aufgrund des Schutzstatus des Bibers und der damit einhergehenden rechtlichen Hürden müssen die den Biber weniger beeinträchtigenden Mittel/zumutbaren Alternativen ausgeschöpft sein.

Leider mussten wir feststellen, dass der Damm bereits mehrfach unerlaubterweise abgesenkt wurde.

Aufgrund der vielfältigen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, Schäden durch Biberaktivitäten zu verhindern oder wenigstens zu minimieren, kann es nicht akzeptiert werden, wenn eigenmächtig in den Lebensraum des Bibers eingegriffen wird.

Im vorliegenden Fall wurde am 16.10.2019 eine Ortseinsicht vom Wasserwirtschaftsamt und dem Biberbeauftragten bei der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

- der momentan vorhandene Einstau, sowie die Höhe des Dammes werden als tolerierbar angesehen, eine weitere Erhöhung des Dammes ist in Bezug auf die unterstromig liegende Bebauung und die beschränkte Leistungsfähigkeit des Gerinnes wird kritisch gesehen*
- die Aufstandsfläche des Dammes, sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen sind im Besitz des Freistaates Bayern*
- da ein Entfernen des Dammes dauerhaft keine Lösung ist (Biber wird ihn wieder aufbauen), wird versucht am linken Ufer eine Entlastungsrinne anzulegen*
- das heißt das WWA wird die Uferrehne soweit abnehmen, dass bei einem Hochwasser dort das Wasser frühzeitig austreten kann und linksseitig das Vorland überströmt wird*
- der Einschöpfungsbereich ist bereits naturbedingt gegeben (Gefälle usw. alles vorhanden)*
- diese Entlastungsrinne wird dauerhaft freigehalten*
- langfristig wird das WWA versuchen dort in diesem Bereich auch ein Umgehungsgerinne zu etablieren, da die Rampe laut WRRL als mangelhaft in Bezug Durchgängigkeit eingestuft ist*
- die Bedenken der Anwohner bezüglich des alten Mühlkanals, dass dieser zu viel Wasser führt, war bei der Ortseinsicht nicht gegeben (Laub vor Einlaufgitter)*

- eine Regulierung des Mühlkanals, wenn dies notwendig werden würde, könnte leicht im Bereich des Einlaufgitters bewerkstelligt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde ist bemüht zusammen mit den Gewässeranliegern einvernehmliche Lösungen bei Problemen zu finden. Wir gehen jedoch davon aus, dass durch die o.g. Maßnahmen eine zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.“

TOP 1025.4	Sonstige Informationen und Anfragen
-----------------------	--------------------------------------------

Sachverhalt:

- GR Wöber bittet, dass Wasserwirtschaftsamt zu informieren die Anlandungen im Marsbach zu entfernen.
GR Dolzer fragt, ob man das selbst entfernen und mit wegschwemmen lassen kann.
2. Bgm. Repp empfiehlt das nicht und verspricht mit dem Wasserwirtschaftsamt Kontakt aufzunehmen.
- 2. Bgm. Repp erklärt, dass in der Zeitschrift „Odenwälder Kartoffelsupp“ ein interessanter Artikel über Mistelbefall an Obstbäumen zu lesen war. Eventuell könnte man einen Artikel im Mitteilungsblatt machen.
- 2. Bgm. Repp lädt alle Bürgerinnen und Bürger zur Veranstaltung der Lebenshilfe am Samstag, den 9.11.2019 recht herzlich ein. Er freut sich, dass die Veranstaltung „30 Jahre Saitensprung und Vogelfrey“ im Dorfwiesenhaus stattfindet.
- GR Wöber erkundigt sich, wie lange die Baumaßnahme des Staatlichen Bauamtes an der Brücke zwischen Schneeberg und Amorbach noch dauert. Weiterhin gefällt ihm nicht, dass die Fahrbahnmarkierung im Ortsbereich teilweise nicht mehr aufgebracht wurde. Eine Markierung würde den Straßenverkehr optisch verlangsamen. Er bittet darauf zu drängen, die Fahrbahnmarkierung wieder komplett aufzubringen.
- GR Loster berichtet von einem Gespräch mit dem Regierungspräsidenten von Unterfranken, Herrn Dr. Ehmann. Er hat gesagt, wenn die Gemeinde nicht dahinterher ist, dann wird nichts passieren. Sie bittet darum, dass die Verwaltung wieder einen Brief schreibt. Die Behörde am Landratsamt und die Polizei kann uns dabei helfen. Als Beispiel bringt sie die B 27 von Höchberg nach Würzburg. Dort dürfen die LKWs nur 30 km/h fahren.
2. Bgm. Repp verspricht nochmal zu schreiben. Er stellt jedoch in Frage, dass der Landrat nicht zuständig ist. Wenn der Landrat das will, dann wird das auch eingeführt. Der Landrat hat sich damals auch für 120 km/h auf der B 469 von Obernburg Richtung Aschaffenburg eingesetzt. Also hat er da auch ein Mitspracherecht.
- GR Kuhn berichtet, von einem neu aufgehängten 10 km/h Schild in Zittenfelden.
GR Blatz-Schmitt gibt bekannt, dass dies von Felix Gareus an der Straßenlaterne angebracht wurde.
2. Bgm. Repp will entweder mit ihm sprechen, oder ihn anschreiben.
- GR Kuhn teilt mit, dass die Rinnen zwischen Schneeberg und Zittenfelden zugewachsen ist. Er befürchtet, wenn die Rinne vor dem Winter nicht gesäubert wird läuft das Wasser in die Risse rein und gefriert auf.
GR Blatz-Schmitt sagt, dass die Stadt Walldürn eine Maschine hat, welche die Rinne picobello säubert. Sie hat Bürgermeister Kuhn empfohlen diese auszuleihen. Er hat jedoch abgelehnt.

- GR Loster fragt, ob es sein muss, dass an der öffentlichen Toilette am Dorfplatz so ein grelles Außenlicht leuchtet.
- GR Berberich erkundigt sich, wie man im Notfall in das öffentliche WC am Dorfplatz kommt, wenn innen der Notfallstrick gezogen wurde.
Gabi Schmitt gibt bekannt, dass vorgesehen ist, außen ein Notfallkästchen mit einem Schlüssel anzubringen.
- GR Speth regt an, den Dorfplatz weihnachtlich mit Warmlicht LED-Leuchten zu schmücken.

TOP 1025.5	Bürgerfragestunde
-----------------------------	--------------------------

Sachverhalt:

→ Entfällt, da keine Fragen gestellt wurden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 2.Bürgermeister Kurt Repp um 20:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Kurt Repp
2. Bürgermeister



Gabi Schmitt
Schriftführer/in